

Allgemeine Geschäftsbedingungen „AGB“

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle durch den Kunden („Auftraggeber“) beauftragten und durch die Kupa Systeme GmbH („Unternehmer“) erbrachten Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen dem Auftraggeber und dem Dienstleister in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung, auch wenn ihre Geltung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurde.

Diese AGB sind abrufbar unter www.kupa-systeme.ch

1. Ausschreibung, Grundlage

Dauer Gültigkeit der Offerte

Das Angebot ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, während 90 Tagen ab Datum Offertstellung verbindlich. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmen frei.

Eigentum an den Offertunterlagen

Alle vom Unternehmer ausgearbeiteten Unterlagen, wie Angebot, Zeichnungen, Pläne, Beschreibungen, Studien, Vorausmasse und Modelle bleiben sein Eigentum. Es ist verboten, diese ohne Zustimmung des Unternehmers weiterzugeben oder für Arbeiten, die nicht vom offerierenden Unternehmer ausgeführt werden, zu verwenden.

Vertragsbestandteile und Rangfolge

Mit der Annahme der Offerte werden die unten aufgeführten Dokumente zu Vertragsbestandteilen. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Dokumenten geht das zuerst aufgeführte Dokument vor.

Offerte des Unternehmers mit den Beilagen

Folgende Allgemeine Offert- und Vertragsbedingungen für Platten-, Natur- und Kunststeinarbeiten:

SIA 248 und 118/248 betreffend Plattenarbeiten

SIA 246 und 118/246 betreffend Natursteinarbeiten

SIA 244 und 118/244 betreffend Kunststeinarbeiten

SIA 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

Für bauseitig geliefertes Material gelten die speziellen Bedingungen des Schweizerischen Plattenverbandes (SPV).

2. Preise / Zahlungsfristen

Wenn nichts anderes vermerkt ist, sind in den Preisen (ausgenommen Regiepreise) die Materiallieferungen franko Baustelle / Domizil sowie die Verlegearbeiten inbegriffen.

In den Preisen nicht inbegriffen sind:

Zuschläge für Überzeit, die vom Bauherrn oder dessen Vertretung verlangt werden.

Kosten aufgrund von Arbeitshindernissen, die anlässlich der Ausschreibung nicht voraussehbar waren. Diese sind dem Bauherrn durch den Unternehmer anzuzeigen.

Vom Unternehmer nicht zu vertretende Wartestunden, Reise- und Unterhaltsspesen aufgrund von unvorhergesehenen Arbeitsunterbrüchen.

Mehraufwendungen durch vom Bauherrn gewünschte Ausführungsänderungen oder Zusatzbestellungen.

Den Ausschreibungspreisen liegen die für jeden Posten angegebenen Mengen zugrunde. Wird nach Vertragsabschluss die auszuführende Leistung verändert, vereinbaren die Parteien vorgängig die neuen Preise.

Änderungen von Löhnen und Sozialbeiträgen die nach Vertragsabschluss infolge von Gesetzesänderungen oder Gesamtarbeitsverträgen eintreten, geben das Anrecht zu entsprechenden Änderungen des Angebotspreises, ausser es wurde ein Pauschalpreis vereinbart.

Vom Unternehmer nicht beeinflussbare Preisänderungen (Rohstoffanpassungen, Tarifänderungen infolge von Finanzmassnahmen des Bundes wie Mehrwertsteuer, usw.) nach Vertragsabschluss sind dem Bauherrn oder seiner Vertretung unverzüglich mitzuteilen und berechnen zu deren Weiterverrechnung.

Materialien, die objektbestimmt beim Produzenten bestellt werden mussten, können ohne Entschädigung zurückgenommen werden. Lagerartikel können mit einem Minderwert-Einschlag von 25 % zurückgenommen werden.

Der Unternehmer ist berechtigt, Akontorechnungen entsprechend dem Baufortschritt zu stellen. Im Falle eines hohen Materialkostenanteils vereinbaren die Parteien eine entsprechende Anzahlung.

Die Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto.

3. Arbeitsbedingungen

Werden die nachfolgend aufgeführten Arbeitsbedingungen nicht eingehalten, zeigt der Unternehmer dies dem Bauherrn an und kann seine Arbeit einstellen, bis die Bedingungen erfüllt sind. Aus sich daraus ergebenden Verzögerungen kann der Bauherr gegenüber dem Unternehmer keine Rechte geltend machen. Der Unternehmer kann seine Kosten gemäss diesen Allgemeinen Offert- und Vertragsbedingungen in Rechnung stellen.

Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart, stellt der Bauherr dem Unternehmer nachfolgend aufgeführte Mittel kostenlos zur Verfügung:

Elektrische Energie 220 V / 380 V

Wasser

Auf Verlangen des Unternehmers einen geeigneten Platz und/oder einen abschliessbaren Raum zur Aufbewahrung von Material, Geräten und Werkzeugen.

Toiletten/WC

Massnahmen für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, die im Angebot nicht ausdrücklich erwähnt sind, müssen bauseitig gewährleistet werden.

Das Aufstellen von Staub- und Schutzwänden ist, sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, als besondere Leistung vom Auftraggeber in Auftrag zu geben und zu vergüten.

Bei verschiedenen Arbeiten kann eine mangelfreie Ausführung nur bei einer Temperatur von mehr als **10° C** gewährleistet werden. Diese Temperatur an der Arbeitsstelle muss, ausser

es ist mit dem Unternehmer etwas anderes vereinbart worden, bauseitig gewährleistet werden.

Ein allfälliger Witterungsschutz bei Aussenarbeiten muss bauseitig zur Verfügung gestellt oder zusätzlich vergütet werden.

5. Akkordarbeiten

Für die Rechnungsstellung sind die Ausmassbestimmungen der Normen SIA 118/248, 118/246 und 118/244 anzuwenden.

6. Regiearbeiten

Bei Regiearbeiten werden Reisezeit, Fahrzeugkosten und Materialtransport verrechnet.

Das übliche Handwerkszeug ist im Regie-Tarif/Stundenansatz inbegriffen.

Maschinen und Geräte werden separat verrechnet.

7. Arbeitsorganisation

Damit der Unternehmer die Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Fristen aufnehmen kann, muss der Bauherr oder dessen Vertretung rechtzeitig, jedoch zumindest 20 Arbeitstage im voraus, alle notwendigen Daten und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Die Materialbestellungen werden frühestens dann ausgeführt, wenn die erste Baubesprechung erfolgt ist oder die unterzeichnete Auftragsbestätigung vorliegt.

Verzögerungen, wie nicht fertig gestellte Vorarbeiten, zu hohe Feuchtigkeit des Untergrundes, ungenügende Temperaturen an der Arbeitsstelle, usw. sind dem Unternehmer rechtzeitig mitzuteilen.

Falls der Unternehmer während seinen Arbeitsausführungen feststellt, dass er diese nicht fristgerecht fertig stellen kann, hat er dies dem Bauherrn oder seiner Vertretung unverzüglich mitzuteilen.

Der Bauherr hat nicht das Recht, den Vertrag aufzulösen oder Schadenersatz zu fordern, wenn ein Termin aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden kann.

Vom Besteller zu vertretende Arbeitsunterbrüche, die vom Unternehmer nicht vorhersehbar sind, berechtigen den Unternehmer zur Verrechnung der entstandenen Mehrkosten.

8. Fachtechnische Bedingungen

Wenn die Art der Untergründe nicht definiert ist, verstehen sich die Offertpreise für Wand- und Sockelbeläge auf bauseitig erstelltem Grundputz und für Boden- und Treppenbeläge auf bauseitig erstelltem Zementunterlagsboden beziehungsweise Zementüberzug im Dünnbett verlegt.

spätere Reinigung auf keinen Fall chemikalische Mittel verwenden, da dadurch die Festigkeit der Kittfugen beeinträchtigt werden würde. Klebrige Kittfugen nehmen den Schmutz sofort auf.

Risse in Plattenbelägen sowie Ablösungen von Plattenbelägen, deren Ursache in der Verformung oder in nachträglich entstandenen Rissen des bauseitigen Untergrundes liegt, sind keine Mängel der Arbeit des Verlegers der Plattenbeläge. Der Unternehmer leistet dafür keinerlei Gewähr (SIA 118/248, Art. 6.3).

Die Beläge werden vom Unternehmer schwammgereinigt (SIA 118/248, Art. 2.2) und die Arbeitsstelle besenrein abgegeben. Es ist aber zwingend notwendig, dass vor der Benützung/Einzug das glasierte oder unglasierte Feinsteinzeug von Bauschmutz/Zementschleier etc. durch eine fachmännische Bodenreinigung gesäubert wird. Diese Arbeiten sind bauseitig oder durch Fachpersonen auszuführen und vom Auftraggeber zu tragen.

Die Kapu System GmbH berät und führt für Sie all diese Arbeiten gerne aus. Diese sind gegen Rechnung vom Auftraggeber zu vergüten.

Der Unternehmer gibt dem Besteller für die Reinigung und Pflege der keramischen, Natur- und Kunststein-Beläge die entsprechenden Anleitungen ab.

Reserveplatten müssen vom Besteller vergütet werden. Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Reserveplatten für allfällige Reparatur- oder Garantiearbeiten bei sich aufzubewahren.

Keramikplatten (Typ Steingut) können sich nach der Verlegung verfärben. Am häufigsten sind Steingutplatten mit hellen Glasuren betroffen. Weil die Ursache produktionsbedingt ist, kann der Unternehmer dafür nicht Gewährleistung übernehmen.

9. Abnahme des Werkes

Gegenstand der Abnahme kann das vollendete Werk oder, wenn dies so vereinbart wurde, auch ein in sich geschlossener vollendeter Werkteil sein.

Der Unternehmer zeigt dem Besteller den Zeitpunkt der Abnahme mindestens 7 Tage im Voraus an. Die Abnahme erfolgt durch eine gemeinsame Kontrolle des ausgeführten Werks. Über das Ergebnis der Prüfung wird in der Regel ein Protokoll erstellt.

Das Werk gilt als abgenommen, wenn keine oder unwesentliche Mängel festgestellt werden. Die Mängel sind vom Unternehmer in einer gemeinsam bestimmten Frist zu beheben.

Werden bei der Abnahme wesentliche Mängel festgestellt, wird die Abnahme zurückgestellt. Die Mängel müssen vom Unternehmer innert einer gemeinsam bestimmten Frist behoben werden. Nach der Mängelbeseitigung werden die beanstandeten Bauteile erneut gemäss Art. 10.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgenommen.

Ohne Abnahme gilt das Werk im Zeitpunkt der Ingebrauchnahme durch den Bauherrn als abgenommen. Allfällige Mängel sind dem Unternehmer dann innert 10 Tagen schriftlich anzuzeigen. Die Mängelrechte bei erkennbaren Mängeln, die innert dieser Frist nicht angezeigt werden, sind verwirkt.

Mit der Abnahme geht das Werk (oder der Werkteil) in die Obhut und Gefahr des Bauherrn über. Mit dem Datum der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist.

10. Haftung für Mängel / Gewährleistung

Es gelten die Bestimmungen der SIA Norm 118.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird dem Bauherrn ab einer Auftragssumme von Fr. 5'000.00 ein Garantieschein über 10 % der Auftragssumme und mit einer Laufzeit von 2 Jahren zusammen mit der Rechnung zugestellt.

Nach Ablauf der 2-jährigen Rügefrist leistet der Unternehmer noch während 3 weiteren Jahren Gewähr für die Mangelfreiheit seines Werkes. Gemäss der SIA-Norm 118 muss jeder Mangel dem Unternehmer unverzüglich angezeigt werden.

Die Gewährleistung des Unternehmers entfällt für Schäden, die auf einen fehlenden oder unsachgemässen Unterhalt zurückzuführen sind.

Der Unternehmer übernimmt keinerlei Gewährleistung für die Qualität von bauseitig gelieferten Material (SIA 118/248, Art. 6.7).

Auf vom Unternehmer nur geliefertes, aber durch einen Dritten verlegtes, Material können nach dem Verlegen keine Mängel auf dasselbe mehr geltend gemacht werden.

Geringfügige Unvollkommenheiten gelten nicht als Mängel, sofern sie den vertraglichen vorgesehenen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen (z.B. Farbabweichungen von Glasuren, ungleiche Fugenbreiten auf Grund von Masstoleranzen in der Keramik, Haarrisse in verputzten Flächen etc.)

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen zwischen den Parteien ist der Sitz der Kupa Systeme GmbH.